

**BERICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN ZUR
DISKRIMINIERUNGSFREIEN AUSÜBUNG
DES NETZGESCHÄFTS**

- GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT -

für die

DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel	3
B. Aufstellung des Gleichbehandlungsprogramms	4
I. Festlegung	4
II. Bekanntmachung	4
III. Beteiligung des Betriebsrates	4
IV. Änderungen/Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	4
C. Die Gleichbehandlungsstelle	5
I. Kontaktdaten	5
II. Aufnahme der Tätigkeit	5
III. Stellung, Aufgaben und Kompetenzen	5
IV. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter	5
V. Kommunikation zur Unternehmensleitung	6
D. Der Netzbetrieb	7
I. Bisherige Aufbauorganisation Netzbetrieb	7
II. Veränderungen im Berichtszeitraum	7
1. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs	7
2. Veränderungen bei der Aufgabenwahrnehmung im Netzbetrieb	7
3. Personelle Veränderungen	7
III. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäfts	7
1. Buchhalterische Entflechtung	7
2. Organisatorische Entflechtung	8
3. Informationelle Entflechtung	8
4. Rechtliche Entflechtung	8
E. Bericht über die nach § 8 Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen	9
I. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Ausübung des Gleichbehandlungsprogramms	9
1. Einführung eines Gleichbehandlungsprogramms	9
2. Einführung besonderer Projekte	9
3. Überprüfung der Aufbauorganisation im Energienetzbetrieb	10
4. Diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs	10
5. Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen im Energienetzbetrieb	11
6. Gleichbehandlungsprogramm als Grundlage bei Auftragsvergabe an Dritte	12
7. Entscheidung über Netzanschluss obliegt allein dem Netzbetreiber	12
II. Schulungskonzept	12
1. Mitarbeiterschulung	12
2. Schulungen für die Gleichbehandlungsstelle	13
III. Überwachungskonzept	13

A. Präambel

Dieser Bericht ist Teil der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung des § 8 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (EnWG). Nach § 8 Abs. 5 Satz 1 EnWG sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Netz unmittelbar oder mittelbar mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festzulegen (Gleichbehandlungsprogramm), den Mitarbeitern und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle überwachen zu lassen.

Diese Person oder Stelle hat der Regulierungsbehörde gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG jährlich spätestens bis zum 31. März einen Bericht über die nach § 8 Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen (Gleichbehandlungsbericht).

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG umfasst den Zeitraum vom 13. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2005 und wird im Internet veröffentlicht unter www.drewag.de.

Der Bericht wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsstelle der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH, Rosenstraße 32, 01067 Dresden.

B. Aufstellung des Gleichbehandlungsprogramms

Festlegung

Die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms sind gegenüber den Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, durch Organisationsanweisung verbindlich festgelegt worden. Es ist damit Bestandteil der arbeitsrechtlichen Pflichten der Arbeitnehmer.

II. Bekanntmachung

Das als Anlage zu diesem Bericht für die Regulierungsbehörde beigefügte Gleichbehandlungsprogramm wurde den Mitarbeitern des Unternehmens nach Inkrafttreten des neuen Energiewirtschaftsgesetzes bekannt gemacht durch:

- Veröffentlichung im Intranet und

Veröffentlichung im Organisationshandbuch als Organisationsanweisung.

Die Bekanntmachung gegenüber der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde erfolgte im Wege der postalischen Übermittlung des Gleichbehandlungsprogramms durch die Gleichbehandlungsstelle. Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte ebenfalls gegenüber der dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als Landesregulierungsbehörde.

III. Beteiligung des Betriebsrates

Das Gleichbehandlungsprogramm ist vor Bekanntmachung und verbindlicher Festlegung mit dem Betriebsrat beraten worden.

IV. Änderungen/Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

C. Die Gleichbehandlungsstelle

Kontaktdaten

DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH
Büro der Geschäftsführung
Gleichbehandlungsstelle
Hubertus Raach
Rosenstraße 32
01067 Dresden

II. Aufnahme der Tätigkeit

Die Aufnahme der Tätigkeit der Gleichbehandlungsstelle (insbesondere die Entwicklung eines Gleichbehandlungsprogramms) erfolgte unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen EnWG. Die Einrichtung der Gleichbehandlungsstelle erfolgte durch die Unternehmensleitung der DREWAG.

Die Einrichtung und die Aufnahme der Tätigkeit ist den Mitarbeitern durch das Gleichbehandlungsprogramm bekannt gemacht worden.

III. Stellung, Aufgaben und Kompetenzen

Die Gleichbehandlungsstelle ist in dieser Funktion unmittelbar der Geschäftsführung der DREWAG unterstellt.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichbehandlungsstelle ergeben sich aus dem Gleichbehandlungsprogramm auf das verwiesen wird.

Um u.a. die Aufgaben im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms zukünftig bewältigen zu können, wurde zur Unterstützung der Gleichbehandlungsstelle ein weiterer Einstellung veranlasst.

IV. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Sämtliche Mitarbeiter wurden mit dem Gleichbehandlungsprogramm darauf hingewiesen, dass die Gleichbehandlungsstelle Ansprechpartner aller Mitarbeiter der DREWAG ist, die mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befasst sind, für Mitteilungen, Fragen und Anregungen zu diesem Gleichbehandlungsprogramm ist, insbesondere für alle Fragen der Diskriminierungsfreiheit im Netzbetrieb.

Die Gleichbehandlungsstelle kann zu jeder Zeit in jeder Form angesprochen werden. Einschränkungen bzgl. der Ansprechbarkeit wurden nicht vorgenommen.

Geplant ist die Errichtung eines Forums im Intranet für Fragen, Anmerkungen, Hinweise, Bekanntmachungen und Kritik im Zusammenhang mit der diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäfts und dem Gleichbehandlungsprogramm. In diesem Zusammenhang soll auch die Bereitstellung von Informationen bzw. Darstellung von Entwicklungen zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzzugangs und des Gleichbehandlungsprogramms auf den Intranetseiten ermöglicht werden.

V. Kommunikation zur Unternehmensleitung

Zur Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und der Unternehmensleitung wird auf das im Gleichbehandlungsprogramm festgelegte Verfahren verwiesen. Danach ist die Gleichbehandlungsstelle insbesondere der Geschäftsführung jederzeit zur Auskunft über seine Tätigkeit verpflichtet.

Unabhängig davon kann die Gleichbehandlungsstelle jederzeit bei der Geschäftsführung vorsprechen.

D. Der Netzbetrieb

Bisherige Aufbauorganisation Netzbetrieb

Die Organisationseinheit Netz innerhalb der DREWAG gliedert sich in Netz- und Anlagenmanagement, Netzzugang, Netz- und Anlagenbetrieb, Leitstellen, Controlling sowie Netzwirtschaft und Regulierungsmanagement. Die Ausgestaltung der Aufbauorganisation im Energienetzbetrieb ergibt sich aus dem Gleichbehandlungsprogramm auf das verwiesen wird.

II. Veränderungen im Berichtszeitraum

1. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs

Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

2. Veränderungen bei der Aufgabenwahrnehmung im Netzbetrieb

Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung des Netzbetriebs erfolgten nicht.

3. Personelle Veränderungen

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine personellen Veränderungen.

III. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäfts

Die DREWAG ist nach dem 2005 novellierten Energiewirtschaftsgesetz zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. In diesem Zusammenhang wird die buchhalterische, organisatorische, informationelle sowie rechtliche Entflechtung („Unbundling“) gefordert.

1 Buchhalterische Entflechtung

Die buchhalterische Entflechtung wurde umgesetzt durch eine getrennte Führung der Konten bei Netz und sonstigen Aktivitäten.

Die DREWAG führt für das Verteilernetz getrennte Konten. Diese Trennung erlaubt die Aufstellung einer separaten Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz für die „Aktivität Elektrizitätsverteilernetz“ und „sonstige Aktivitäten“. Wir verweisen hierzu auf unseren Jahresabschluss (inklusive Aktivitätenabschluss) der beim Handelsregister in Dresden hinterlegt ist.

2. Organisatorische Entflechtung

Die organisatorische Entflechtung erfolgte durch die Trennung einer Hauptabteilung/Struktureinheit Netz von der Erzeugung, dem Vertrieb und den sonstigen Aktivitäten. Die Hauptabteilung Netz und die Hauptabteilungen Vertrieb bzw. Erzeugung sind getrennten Geschäftsbereichen zugeordnet.

Zum 01.07.2005 wurde die Hauptabteilung Netze mit den nach § 8 Abs. 4 EnWG erforderlichen tatsächlichen Entscheidungsbefugnissen in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Strom- und Gasnetze erforderlichen Vermögensgegenstände geschaffen.

Die Personen, die nach § 8 Abs. 2 EnWG mit Leitungsaufgaben für den Bereich Netze betraut sind, üben keine Tätigkeiten in den übrigen Bereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens aus.

Der Bereich Netze erhielt mit dem Gleichbehandlungsprogramm fachliche Weisungsrechte hinsichtlich sonstiger Tätigkeiten des Netzbetriebs, die in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeübt werden.

3. Informationelle Entflechtung

Das EDV System wird zur Sicherung sensibler Daten zz. soweit notwendig umgestellt. Dies wird zur vollständigen Umsetzung allerdings noch einige Zeit beanspruchen.

Auf Grundlage eines Vorprojektes und der Entscheidungen des Lenkungsausschusses wird insbesondere eine IS-U („Industrial Solution Utilitys“) Zwei-Mandantenlösung („Zwei-Mandanten-Modell“) implementiert. Durch die Implementierung einer Zwei-Mandantenlösung erfolgt eine getrennte Datenhaltung im IS-U. Damit wird erreicht, dass die Möglichkeit des Zugriffes auf sensible Daten des Mandanten NETZ bzw. auf den Info-Cube NETZ nur den berechtigten Mitarbeitern der Abteilung Netz und den Mitarbeitern der DRECOUNT zum Zwecke der Abrechnung möglich ist.

4. Rechtliche Entflechtung

Die rechtliche Entflechtung wird entsprechend der in § 7 Abs. 3 EnWG genannten Frist gesellschaftsrechtlich umgesetzt durch Gründung einer eigenständigen Gesellschaft.

E. Bericht über die nach § 8 Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Ausübung des Gleichbehandlungsprogramms

Zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Ausübung der im Gleichbehandlungsprogramm aufgestellten Verhaltensregeln wurden folgende Maßnahmen getroffen bzw. ange-regt:

Einführung eines Gleichbehandlungsprogramms

Mit der Einführung des Gleichbehandlungsprogramms als Bestandteil der arbeitsrechtlichen Pflichten wurde eine verbindliche Handlungsanweisung (Organisationsanweisung) für die betroffenen Mitarbeiter eingeführt.

Jeder Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befasst ist, wurde mit Festle-gung und Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramm als bindende Organisations-anweisung angehalten, insbesondere die erläuterten Anforderungen an das Verhalten der mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befassten Mitarbeiter und die einzeln konkretisierten Geschäftsprozesse zu beachten.

2. Einführung besonderer Projekte

Zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wurden schon Anfang 2005 mehrere Teams zur Ausrichtung der DREWAG auf die Herausforderungen der Entflechtung eingesetzt. Ziel war die Entwicklung eines Grobkonzepts zur Anpassung an die Anforderungen des neuen EnWG. Die konkreten Aufgaben lagen insbesondere in der Konzepterstellung zur Abtren-nung der Netzorganisation, zur Anpassung von Geschäftsprozessen und der IT-Systeme, zur Detaillierung des Rechnungswesens sowie dem Aufbau eines Regulierungsmanage-ments.

Mit Hilfe der „Boston Consulting Group“ wurden die Anforderungen nach dem neuen EnWG zur Realisierung der Entflechtungsvorgaben organisatorisch in einem Feinkonzept erarbeitet und Umsetzungsvorbereitungen getroffen. Insbesondere wurde die Aufbauorganisation der DREWAG konkret angepasst, die einzelnen Aufgaben auf die neu strukturierten Bereiche verteilt sowie Mitarbeiter und Tätigkeiten neu zugeordnet. Infolge dessen existiert seit dem 01.07.2005 ein eigenständiger Bereich Netz innerhalb der DREWAG.

3. Überprüfung der Aufbauorganisation im Energienetzbetrieb

Nach Auskunft der Abteilung Regulierungsmanagement gehören die Mitarbeiter der Leitungsebene bzw. Mitarbeiter mit Befugnissen zur Letztentscheidung im Netzbetrieb keinem anderen Unternehmensbereich der DREWAG an. Doppelfunktionen mit anderen Unternehmensbereichen liegen soweit ersichtlich nicht vor. Die insoweit konkrete Stellenzuweisung im Netzbetrieb bzw. in den übrigen Unternehmensbereichen ergibt sich auch aus den vorliegenden Organigrammen.

4. Diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs

Die Netznutzung im Netzgebiet der DREWAG wurde bzw. wird entsprechend den Vorgaben des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes einheitlich für Strom und Gas geregelt. Dazu gehört die Erstellung und Veröffentlichung von einheitlichen Verträgen, Bedingungen und Preisen zur Nutzung des Strom- bzw. Gasnetzes der DREWAG. In diesem Zusammenhang sind folgende Umstände hervorzuheben:

a) Netznutzung Strom

aa) Netzanschluss

In Kürze werden einheitliche Bedingungen für den Netzanschluss an das DREWAG-Netz gemäß § 19 EnWG im Internet veröffentlicht.

bb) Anschlussnutzungsvertrag

Im Internet veröffentlicht sind einheitliche Anschlussnutzungsverträge:

- Muster Anschlussnutzungsvertrag Lastprofilkunden
- Muster Anschlussnutzungsvertrag Kunden mit Lastgangzählung

Mit Erlass der Niederspannungsanschlussverordnung nach § 18 EnWG wird die DREWAG den Anschlussnutzungsvertrag soweit notwendig anpassen.

cc) Händlerrahmenvertrag

Im Internet ebenfalls erhältlich ist ein einheitlicher Händlerrahmenvertrag mit den dazu gehörigen Anlagen, der zwischen Netzbetreiber und Lieferant geschlossen wird und die Rechte bzw. Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich des Zugangs zum Elektrizitätsversorgungsnetz der DREWAG nach § 20 Abs. 1a EnWG regelt.

dd) Netzentgelte

Ebenfalls im Internet veröffentlicht sind die Preise für den Netzzugang. Die Preise für den Netzzugang sind in den nachfolgenden Preisblättern ausgewiesen:

- Preisblatt Entgelte für die Netznutzung der Netzinfrastruktur
- Preisblatt Nettopreisübersicht Zählung und Abrechnung
- Preisblatt Inkasso / Versorgungseinstellung / Inbetriebnahme

Hinweis: Die DREWAG hat am 28.10.2005 einen Genehmigungsantrag für Netzentgelte Strom nach neuem Energierecht an die Bundesnetzagentur in Bonn gestellt.

b) Netznutzung Gas

aa) Verträge und Bedingungen

In Kürze werden Informationen gemäß dem novellierten Energiewirtschaftsgesetzes sowie der Gasnetzentgeltverordnung u. a. zu Entgelten und Verträgen veröffentlicht.

bb) Netzentgelte

Die Preise für den Netzzugang zum Gasnetz der DREWAG sind in den nachfolgenden Preisblättern ausgewiesen:

- Preisblatt Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Preisblatt Nettopreisübersicht Zählung und Abrechnung
- Preisblatt Inkasso / Versorgungseinstellung / Inbetriebnahme

Hinweis: Die DREWAG hat am 30.01.2006 einen Genehmigungsantrag für Netzentgelte Gas nach neuem Energierecht an das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit in Dresden gestellt.

5. Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen im Energienetzbetrieb

Jeder Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten des Energienetzbetriebs befasst ist, wurde mit dem Gleichbehandlungsprogramm als bindende Organisationsanweisung darauf hingewiesen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit im Rahmen des Energienetzbetriebs Kenntnis erlangt, gewahrt wird.

Erforderlich erscheint insoweit eine Konkretisierung des Begriffes „wirtschaftlich sensibler Informationen“ sowohl begrifflich als auch in Form einer beispielhaften Aufzählung. Entsprechende Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. werden im Rahmen einer Schulung vermittelt.

6. Gleichbehandlungsprogramm als Grundlage bei Auftragsvergabe an Dritte

Nach Maßgabe des Gleichbehandlungsprogramms sind die jeweils relevanten Vorgaben dieses Gleichbehandlungsprogramms als verbindliche Grundlage für alle Aufträge, die von der DREWAG an Unternehmen vergeben werden, die nicht an diesem Programm beteiligt sind (Drittunternehmen), sofern diese Aufträge Tätigkeiten des Netzbetriebs betreffen durch entsprechende Vereinbarungen zu bestätigen.

Die Verbrauchsabrechnung der DREWAG wird durch die DRECOUNT GmbH & Co. KG durchgeführt, die wie ein Drittunternehmen im Sinne des Gleichbehandlungsprogramms anzusehen ist. Eine Bestätigung zur Wahrung der Vertraulichkeitsvorgaben lag der Gleichbehandlungsstelle bisher nicht vor. Nach Rückfrage bei der Geschäftsführung der DRECOUNT GmbH & Co. KG wurde eine entsprechende Vertraulichkeitsbestätigung nicht abgegeben.

Ein entsprechendes Schreiben zur Wahrung der Vertraulichkeitsvorgaben nach Maßgabe des Gleichbehandlungsprogramms wurde der DRECOUNT GmbH & Co. KG inzwischen zugeleitet und bestätigt.

7. Entscheidung über Netzanschluss obliegt allein dem Netzbetreiber

Nach Auskunft des Regulierungsmanagements bzw. auf Rückfrage bei dem Abteilungsleiter Netz obliegt die Entscheidung über eine Kundenanfrage, die sich ausschließlich auf einen Netzanschluss bezieht, allein dem Netzbetrieb.

II. Schulungskonzept

Mitarbeiterschulung

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben wird derzeit für Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten im Netzbetrieb befasst sind ein Konzept für Schulungen bzw. Fortbildungen entworfen. Schwerpunkte des Schulungskonzepts sollen sein:

Thema: „Unbundling“ und Gleichbehandlungsprogramm

- Warum „Unbundling“?

Warum Gleichbehandlungsprogramm?

Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Auswirkungen auf Mitarbeiter, Unternehmen und Gleichbehandlungsstelle

- Verhalten / Pflichten / Sanktionen

Die Schulung bzw. Fortbildung soll im Jahre 2006 zumindest einmal für alle Mitarbeiter des Netzbetriebs bzw. alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter als Pflichtveranstaltung erfolgen. Die Fortbildung soll als interne Schulung durch die Gleichbehandlungsstelle (Inhouse-Schulung) oder durch externe Berater (externes Seminar etc.) stattfinden.

2. Schulungen für die Gleichbehandlungsstelle

Ein Vertreter der Gleichbehandlungsstelle hat am 07.03.2006 an der „Informationsveranstaltung für Gleichbehandlungsbeauftragte“ der Bundesnetzagentur in Bonn teilgenommen.

III. Überwachungskonzept

Die Gleichbehandlungsstelle ist dafür zuständig, die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zu überwachen. Zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms stehen der Gleichbehandlungsstelle die unter C. III. erwähnten Kompetenzen zu.

Im Zusammenhang mit der Feststellung von Verstößen ist das im Gleichbehandlungsprogramm geregelte Verfahren einzuhalten:

Ist sich danach die Gleichbehandlungsstelle nicht sicher, ob ein Verhalten gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm verstößt, so hat es seine Zweifel dem betreffenden Hauptabteilungsleiter und der Geschäftsführung der DREWAG mitzuteilen und mit ihnen den Sachverhalt zu beraten.

Werden der Gleichbehandlungsstelle im Rahmen seiner Tätigkeit abgeschlossene oder laufende Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm bekannt, so teilt es diese unverzüglich dem betreffenden Hauptabteilungsleiter und der Geschäftsführung der DREWAG mit.

Die Gleichbehandlungsstelle hat auf die unverzügliche Einstellung laufender Verstöße hinzuwirken. Die Geschäftsführung der DREWAG hat entsprechende Weisungen zur Beseitigung des Verstoßes zu erlassen.



Gleichbehandlungsstelle



Geschäftsführung

Anlage: Gleichbehandlungsprogramm